

Die Staatenwelt.

Das Leben.

„Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod
„essen.“ Das ist das Gebot der Nothwendigkeit, in
welchem der unveredelte Mensch seinen Gott erkennt.
Ein Jeder soll arbeiten, und „wer nicht arbeitet, der
soll auch nicht essen.“ So spricht die Natur; und wo
sie ihr Gesetz verkündigt, da ist Leben und Lebensgenuß
ihr unterthan. Aber glücklich seyn wollen die Mei-
sten durch Befriedigung ihrer Willkühr.

Ein Eden, ein Paradies, liegt in aller Menschen
Sinn. Jeder will ein Paradies für sich. Im Pa-
radiese ist Adam allein, bis ihm der Schöpfer eine
Gehülfin schafft; denn es fühlt der Mensch, daß es
nicht gut sey, so allein zu seyn. Kaum aber ist ein
zweites Ich auf Erden, so meldet das Unglück sich an,

die Lüsterheit und Ungenügsamkeit; — das fühlt und glaubt der Erdenbürger, denn er kämpft mit dem Heer der Leidenschaften und der Uebel, die ihn von innen und außen bestürmen. Seine Ruhe und sein Glück ließ er im Paradiese, wo er, seinem Wahne nach, Herr war und seyn möchte.

Aber im Schweisse seines Angesichts soll er sein Brod essen. Er fühlt sich hinausgestoßen in die Mühseligkeiten des Lebens durch eine mächtige unsichtbare Gewalt, in welcher er nun den Herrn der Welt verehrt, den ewigen Herrscher, durch dessen Macht und Gnade er, wo nicht zeitlich, doch ewig glücklich zu werden hofft. Er glaubt so gern an einen Himmel, an ein Eden jenseits des Raumes, wo kein Weinen sey, kein Schmerz und keine Plage.

Alles hat seine Zeit. In dieser ist Jedem sein Ziel gesteckt. Seine Leiden und Freuden, wie das Ende seines Daseyns, legt der Fromme, der Religiöse, in Gottes Hand. Alles dankt er der Vorsehung, die er anbetet.

So übt der Glaube eine heilige Macht — aber durch den Glaube ist es noch nicht besser geworden hienieden. Der Glaube selbst, je nach den Formen und Gestaltungen, unter denen die Menschen ihn aufnahmen und ihn ihren Mitmenschen aufdringen wollten, hat des Jammers und der Noth so viel erzeugt, daß man irre werden könnte an ihm selbst und seiner Göttlichkeit, hätte nicht die Freiheit, seine himmlische Schwester, sich eingefunden.

Wie sind wohl die Menschen zu dem „Begriff von Freiheit gelangt?“ hat einer der Weisen in seinem Denken und Forschen gefragt *). „Es war ein großer Gedanke“ — so lautet sein Zeugniß; und Wahrheit ist in seinen Worten. Die Idee der Freiheit einigt des Menschen Geist und Gemüth, und verleiht ihm, kraft ihrer göttlichen Gewalt, seine Würde. Im ewigen Jugendglanz steht das erhabene Wesen, die hohe Idee der Menschheit, an des Todes Pforte; und wo der Sklave, der Mensch des Daseyns und des Augenblicks, nur Verwufung sieht, und vom eiskalten Wahn der Vernichtung erzittert, da zeigt die Gottestochter denen, die fest und klar in der Brust, das Antlitz müthig zu ihr erheben, die Strahlen eines unendlichen Seyns. So waltet sie herrlich in Wollen und im Thun, im Entschluß und in der That, und viel von dem, was durch sie Großes geschah auf Erden, hat der wahre Ruhm und die bleibende Ehre ins lebendige Buch der Geschichte geschrieben, das Mit- und Nachwelt gläubig empfahn.

Aufgeschlagen auf dem Altare der Menschheit, im unbergänglichen Tempel des Lebens, spricht es für alle Zeiten den ächten Geist der Jugend aus.

Die wahre Freiheit ist's, die Menschen mit Menschen versöhnt, wenn die falsche, die ihren Namen mißbraucht, mit Schrecken und Verderben droht. Die Willkühr, gefolgt von Habsucht und roher Gewalt, hat Sklaverei in die Welt gebracht. Seiner Hände

*) Georg Christoph Lichtenberg.

Fleiß, seiner Arbeit Frucht in Ruhe zu genießen, war dem Menschen nicht lange vergönnt. Das kindlich, faulbelnde Jugendalter unserer Geschichte weiß zwar manches zu erzählen von der goldenen Zeit, welche die Unschuldjahre des Menschen: Daseyns lieblich und heiter belächelt, umgaukelt von fröhlichen Scherzen. So schmeichelt uns Allen der Kindheit Traum. Doch ernst und ernster wird das Leben und die Geschichte; eifern und blutig so manches Blatt der gestempelten Zeit.

Arbeit hatte die Natur geboten, doch der Arbeit Frucht wurde des Raubes Lohn. Gegen die Arbeit sträubte die Willkühr sich und die Bequemlichkeit mit Unkunde und Unverstand. Von Anderer Fleiß sich zu nähren, sagte dem Reichen und Starken zu; die Habsucht spornte zu wilder That, Noth lehrte Gegenwehr, Trotz den Krieg. Auf blutigen Boden fiel der erschlagene Mensch.

Mit zunehmender Bevölkerung wurde nicht allein der Arbeit mehr, die Gegenstände der Arbeit und ihre Resultate vergrößerten und vervielfältigten sich; das Besizthum vieler ward zum Eigenthum Einzelner; bald gab es Reiche und Arme. Der Krieg wurde zum Handwerk. Reiche und tapfere Anführer wurden Fürsten und Gesetzgeber. Bald gab es Krieg um der Fürsten willen, denn jeder wollte groß seyn und mächtig und reich. Launen und Persönlichkeiten der Fürsten bestimmten das Thun und das Leiden der Völker, Freiheit nannte man einen Zustand, wo so Viele, wie möglich, nach Sitten und Gebräuchen, oder auch nach Gesetzen herrschten. Ging ein Einzelner oder auch eine Mehrzahl von den Herrschenden, von der Form

ab und zur bloßen Willkür über, so nannte man sie Tyrannen. Grausamkeit war kein nothwendiger Charakter der Tyrannei.

In allen Staaten, vorzüglich in Aegypten und im Morgenlande, herrschten die Priester durch Kenntnisse und Aberglauben. Sinnliche Vorstellungen nur verbanden die Völker der Erde durch Götzendienst mit der Idee eines göttlichen Wesens.

Von jeher hielten die Reichen und Mächtigen sich für die Bessern. Aristokratismus, oder Adel, ist ein altes Erbstück der Welt. Von jeher wurde sie durch Priester, Adel und Fürsten beherrscht. Was nicht in diese Kategorie, in diese Kasten gehörte, das nannte man Volk. —

So lange ein jeder seine Bedürfnisse, wenigstens die nothwendigen, selbst anschaffen und hervorbringen, die Hülfsmittel, die Werkzeuge dazu selbst verfertigen mußte — so lange gab es nur Vermögen und Reichthum in sehr beschränktem Sinn. Wo der Ackerbauer seine Geräthschaften, seine Wohnung und seinen Pflug, selbst verfertigen mußte, und den Ertrag seiner Felder und Hausthiere nur für sich und seine Familie bestimmte, da war der Staat noch roh, die Kunst und die Wissenschaft entweder gar nicht, oder nur in der ersten Kindheit vorhanden. Als aber nach und nach besondere Arbeiten besonders verrichtet und ausgebildet wurden, als Handwerker und Künstler sich hervorthaten, da ward es anders. Der Handel kam empor.

Handel mag es bei Hirtenvölkern, bei Nomaden, schon früher gegeben haben; — doch Kaufleute gingen nur aus Staaten, aus Städten und begrenzten Ländern hervor. Die Arbeitstheilung und der Handel mehrten sich wechselseitig; der Verkehr hob den Verkehr; der Reiz der Neuheit und der Habgier spornte die Thätigkeit, und als Gold und Silber hinzukamen, da gab es eine Handelswelt.

Gold und Silber wurden anfänglich als Waaren zu Markt gebracht *), doch bald mußten die Tauschwaaren, welche man zu Kaufmitteln erkoren hatte, (Vieh, Leder, unedle Metalle u.), dem Gelde weichen. Jetzt hatte der Verkehr die Grundzüge angenommen, die er noch heute auf allen Märkten, in allem Handel der Völker zeigt. Nur mehr ausgebildet, verbildet noch mehr, zeigt sich uns der Handel, wie das neunzehnte Jahrhundert ihn mit sich gebracht. Gesetze, wie sie je nach dem Interesse und nach den Ansichten der Mächthaber gegeben wurden, beschränkten von Anbeginn seine Freiheit, und der Zwang gab ihm Richtung und Grenzen. —

Ihr Brod im Schweiß ihres Angesichts zu essen, dazu werden nur die Armen, die weniger Bemittelten geboren, unter den Vermöglicheren ist gewöhnlich nur der Reiz zur Vergrößerung ihres Vermögens, der Trieb und das Treiben nach Reichtum, die Ursache ihres Fleißes. Verständige sehen ein, daß der Mensch zur Beschäftigung geboren sey, daß er arbeiten muß,

*) Prophet Ezechiel, Cap. 27, Vers 12—22.

um gesund und vergnügt zu essen — daß Arbeit die Bestimmung des Menschen, das Mittel zur Ausbildung und Vervollkommnung seiner Kräfte und Anlagen, die Bedingung seiner moralischen Erhebung, seiner geistigen Beredlung, kurz der einzige Weg zum Zwecke seines Daseyns sey. Nicht der Hände Arbeit allein bedarf es, um diesen Zweck zu erreichen. Denken und Forschen, Lehren, Lernen, Leiten und Regieren ist gleich großes Bedürfniß geworden; selbst der Waffen Gebrauch, die Kunst des Krieges ist den Staaten, wie sie sind, vonnöthen. Jedem seine Stelle. Daß Alle Beschäftigung finden, ist eine der ersten Aufgaben der Gesetzgebung und der Regierung, denn Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Alle Einrichtungen, welche der Mittel und Wege zur Arbeit weniger machen, oder den Muth zum Fleiße schwächen und vernichten — alle Anstalten, die dem freien Gewerb und Verkehr entgegen stehn, sind schädlich und verderblich. Ihre Hinwegräumung ist Sache der Staats-Polizei, oder wenn man will, der Nationalwirthschaft. In so fern aber — was leider! seit den frühesten Zeiten stets der Fall war und noch immer ist — das Abgaben-System und falsche Besitzrechte das Leben des Verkehrs, die freie Hervorbringung und Vermehrung der Früchte und Fabrikate, der nothwendigen Bedürfnisse und der Kunstzeugnisse verkümmern, verhindern und unterdrücken — in so fern ist es Sache der Abgabekunde, Aufklärung zu geben und Andeutung, wo und wie dem wahren Staatszweck gemäß zu ändern, zu verbessern, zu helfen sey. Die Abgabekunde ist der wahren gesetzlichen Freiheit so nahe ver-

wandt, als das Recht selbst. Gesetzliche Freiheit ist die Bedingung aller Staatswohlfahrt, und nur diese, nur staatsbürgerliche Würde und Zufriedenheit, bringt Heil über die Völker und Besserung in erfreute Gemüther.

Doch müssen wir hier bemerken, daß wir das oberste Staats-Verwaltungs-Prinzip eines berühmten Schriftstellers über National-Oekonomie *) nicht als das oberste betrachten können. Das Volk zufrieden und vergnügt zu machen, ist nur durch das Volk selbst, und nicht durch bloße Verwaltung, nicht durch angewandte Maximen möglich. So mag es auch dort zu verstehen seyn; demungeachtet gehen wir weiter, und fordern staatsbürgerliche Freiheit als nothwendige Bedingung der sittlichen Erhebung und geistigen Ausbildung der Völker. Wahr ist, nur bei Zufriedenheit und Frohsinn ist dieß im Ganzen möglich, aber die Heiterkeit des Gemüths muß durch Aufklärung und Veredlung begünstigt und erhalten werden; die moralische, die religiöse und die Kunst-Erziehung muß mit der staatsbürgerlichen Hand in Hand gehen. Freiheit im Leben gibt Freiheit in den Geist — nur Freiheit reinigt und erhält den Glauben, bringt wahre Religion in offene Gemüther. Nur die Pietät der Bürger schließt reiner Frömmigkeit die Herzen der Christen auf. Freiheit und Glauben nur beseligen, wo sie eins werden, durch die Liebe zum Gesetze Gottes in der Nothwendigkeit seiner ewigen Natur.

*) Des Grafen Julius von Soden.

Das Geben.

Um die Zwecke zu erreichen, die dem Begriffe, dem Wesen und den Zeitbedürfnissen des Staats entsprechen, sind Abgaben nöthig. Persönliche Leistungen der Bürger reichen bei weitem nicht aus. Vieles hat der Staat zu kaufen, zu bezahlen. Selbst seine Würde, sein Ansehen im Verhältniß zu andern Staaten, erheischt (wie die Welt nun einmal meint) einen Aufwand, einen Hof, eine Pracht, was alles nur mittelst der Abgaben (unter denen wir noch keine Auflagen verstehen, wo der Staat andere Einkünfte hat) bewerkstelligt werden kann.

Die Abgabekunde spricht nur von der Art der Abgaben und der Erhebungsweise. Größe und Verwendung derselben hat das Recht und die Polizei (Oekonomie) des Staats zu bestimmen.

Wir kommen also auf den Begriff einer öffentlichen Abgabe.

Oeffentliche Abgaben sind Vermögenstheile der Bürger, welche zu den Staatszwecken abgegeben werden.

Eine Theorie der Staatswirthschaft, die alles, was durch Arbeit hervorgebracht und erworben wird, als Capital betrachtet, kann nicht zur Bedingung machen,

daß durch Abgaben kein Capital in Anspruch genommen werden dürfe.

Nach unsern Vorbegriffen folgt dieß aber nicht nur als ein Grundsatz, ohne welchen keine Sicherheit des Vermögens mehr rechtlich möglich ist, indem die Capitalien, außer dem Tagelohn und dem absoluten Profit, alles Einkommen bedingen: sondern es folgt nach denselben mit gleicher Nothwendigkeit:

daß der Tagelohn gar nicht, und der absolute Profit nur im Nothfall besteuert werden dürfe, indem der letztere entweder zum Nothbedarf des Eigenthümers, oder zu Capital bestimmt ist.

Wir müssen demnach als Regel festsetzen:

daß alle Abgaben von den Renten und vom relativen Profit zu erheben wären.

Etwas anderes wollten, hinsichtlich der Landwirthe, auch die Physiokraten nicht. Ihr System ruhte aber auf der falschen Voraussetzung: als ob die Grundbesitzer in der Eigenschaft von Gewerbsleuten (die Urproducenten, wie Soden sie nennt,) den Preis ihrer Waaren nach den Abgaben bemessen (die Auflagen wieder auf ihre Waaren schlagen) könnten. Diese Verfechter der einzigen Abgabe vom reinen Ertrag aus Grund und Boden hegten die vorgefaßte Meinung, daß Verkäufer von Lebensbedürfnissen, zumal von nothwendigen, nur fordern dürften (die Käufer in Händen hätten). Sie bedachten nicht, daß die sogenannte Konkurrenz den Markt und den Preis macht; daß die Erndten, mithin die verkäufte

chen Vorräthe, höchst ungleich sind; daß es den Verkäufern, zumal wenn sie viel Abgaben, oder gar das Ganze des Staatsbedarfs allein zu zahlen haben, oft mehr darum zu thun seyn muß, Geld zu lösen, als dem Käufer darum zu thun ist, die Waare zu erhalten; daß es sehr schlimm wäre, wenn Verkäufer, und vollends Verkäufer von nothwendigen Bedürfnissen, den Preis ihrer Waaren selbst machen könnten; daß im letztern Fall nur allzubald die tapfrende Polizei sich darein legen müßte, um Unrecht durch Unrecht erträglicher zu machen (auf der andern Seite aber wieder um so mehr zu schaden); — kurz, sie bedachten nicht: daß jeder Reinertrag, jeder Profit, jede Rentengröße vom Handel abhängt, und daß der Staat diesen nicht regeln kann.

Auch mußten die Physiokraten sich erst von Büsch auseinander setzen lassen, daß außer unsern Boden erzeugnissen noch gar viele Dinge, worunter auch viel nothwendige, mittelst des Geldumlaufs verwerthet werden; und in Geld sollte doch jene einzige Abgabe bestehen. Aus angeführten Gründen sind aber die Preise dieser übrigen Waaren und Gegenstände oft in gar keiner Wechselwirkung mit den Brodpreisen, ungeachtet die Brodpreise, dem Bedürfnis nach, die ersten sind, und allerdings bei ihrem Steigen und Fallen den Preis mancher Sachen in gewissem, sehr selten aber in gleichem Verhältniß verändern und nachziehen. Es wäre demnach eben so hart, wenn die Verkäufer dieser Dinge das Brod um so theurer zahlen müßten, je mehr Abgaben auf die Körner- Erzeugung gelegt würden, als es hart wäre,

wenn die Landwirth e etwas für Andere zahlen sollten, mit dessen Wiedererhebung sie vom Staat auf den Marktpreis verwiesen würden *).

Ueberhaupt wird man nicht richtig besteuern, so lange man, sey es bei der sogenannten Grundsteuer, oder bei andern Auflagen, indirekt zu Werke geht, d. h. vom Nächsten Besten eine Abgabe fordert, und ihn mit der Wiedererhebung an Andere verweist. Neuerst selten hat im Geldverkehr, im Kaufhandel, der Eine den Andern so in seiner Gewalt, daß er ihm eine Abgabe e indingen könnte, sey es geradezu, oder, wie man will, in der Preishöhe. Was Adam Smith von den Auflagen auf den Güterverkauf sagt, läßt sich von den allermeisten Verkaufs- oder Kaufs- Abgaben sagen. „Sie fallen fast ganz dem Verkäufer zur Last. „Dieser ist gemeinlich unter einer größern Nothwendigkeit, zu verkaufen, als der Käufer, zu kaufen. Der Verkäufer nimmt so viel er bekommen kann; der Käufer gibt, so viel er will. Auflagen „dieser Art fallen also oft auf Personen, die in einer „Art von Noth sind, und werden daher nicht selten „drückend und hart“ **). Und je größer die Konkurrenz der Verkäufer ist, je mehr z. B. Früchte oder

*) In Württemberg ist dieses falsche Prinzip durch die Accises-Ordnung von 1808. §. 1., und durch die Umgelds-Ordnung von 1815. §. 6. ausgesprochen. Es liegt aber auch in jeder Bodenbesteuerung, die kein Maximum hat, oder nicht fixirt ist.

***) Was auch in Ansehung der Taxen und Sporteln von Gütern bei uns gilt.

Vieh zu Markt gebracht werden, je mehr etwa Wirthe oder Krämer in einem Ort sind, desto seltener fällt die Steuer auf diejenigen, die sie treffen soll.

Eine natürliche Folge davon ist, daß die indirekt Besteuereten, die eigentlich Nichtpflichtigen, oder die uneigentlich Pflichtigen, sich der Abgabe zu entziehen suchen. Das Unrichtige in der Besteuerung macht die Pflicht unklar, und verwirrt die Begriffe. Der Bürger wird dann uneins mit sich selbst; er wird unmoralisch, weil er nicht rechtlich behandelt wird; die öffentliche Meinung erklärt sich gegen den Staat, zumal wenn er solcher Abgaben viel, oder gar zu unnützen Zwecken erhebt; und die weiteren Folgen sind so schlimm, so ganz dem wahren und höchsten Staatszweck entgegen, daß die jetzt allgemeinen Klagen über die indirekten Steuern nur allzusehr gerechtfertigt sind. Weniger hat die öffentliche Meinung gegen die sogenannte Grundsteuer, die eine direkte heist, wenn gleich, wie auch aus dem bereits Gesagten hervorgeht, ihre Normen oft nicht minder falsch, ihre Umlagen nicht minder drückend, indirekt und ungerecht sind.

Man nehme z. B., daß im Jahre 1816 sehr viele von den kleineren Güterbesitzern nicht nur keinen wahren Ertrag, kaum Tagelohn und Capitalrenten, manche kaum Ersatz für Saatfrüchte und Gespannarbeit hatten, diesen scheinbaren Ertrag aber wieder zur kostspieligern Feldbestellung für 1817 aufwenden, und, während inzwischen die Theuerung herrschte, größtentheils von ihrem Capital leben mußten — daß diese Grund-

eigner nun, der reichlichen Erndte ungeachtet, doch keinen besondern Nutzen, meistens doch keinen Profit haben; nun aber die — vielleicht von mehreren Jahren aufgelaufene Steuer aus ihren uneinträglichen Güterstücken prästiren, vielleicht noch erkaufte Saatfrüchte erst jetzt in äußerst hohen Preisen vergüten, rückständige Gülten ersezen, und etwa noch schuldige Capitalzinnse entrichten sollen. Man nehme ferner: daß während dieser Zeit im inländischen Fruchthandel bedeutende Summen gewonnen worden, so daß vielleicht Einzelne 5 bis 10000 fl. dieses Gewinnstes als Capital anlegen, aber von diesem Erwerbe, als solchem, und auch von dem damit begründeten Capital, keine Abgaben leisten, von all' diesem Gelde gar nichts an den Staat geben *). Wer kann bei diesem wahren Zustand der Sachen die eingeführte Besteuerung für gerecht halten?

Man nehme noch hinzu, daß auch jene Gemeinden, die in einem der beiden leztern Jahre, oder auch in beiden, durch Hagelschlag den größern oder größten Theil ihrer Erndte verloren — daß jene Winzer, die schon Jahre lang von ihren Capitalchen leben, des ungeachtet nun ihren Antheil an der Grundsteuer bezahlen sollen, wenn er ihnen nicht aus Gnaden nach-

*) In Württemberg hat man, der Theuerung wegen, die Fruchtzölle aufgehoben, weil man, dem Prinzip nach, sie für eine Consumtionssteuer hält. Das war so sehr über alle Erwartung der Kornhändler, (die demungeachtet so viel wie möglich nahmen,) als die durch Fruchtsperrn v. begünstigte Steigerung der Preise selbst. Der Handel richtet sich nun einmal nicht nach der Canzlei-Praxis.

gelassen wird: so zeigt sich die Unbilligkeit eines solchen Systems stets in einem grelleren Lichte. Und dieses System wird in vielen deutschen Ländern, nur mit mehr oder weniger Einsicht und Rücksicht, gehandhabt. Daher denn auch die Klagen über den Verfall des sogenannten Bauernstandes. Doch Alles klagt über Abgaben.

Unter Abgaben verstehen wir aber, dem aufgestellten Begriff zu Folge, alle Vermögenstheile der Bürger, welche zu Staatszwecken abgegeben werden; und dabei fordern wir, wie gesagt, von Rechtswegen, daß keine Abgabe das Capital der Staatsbürger treffen dürfe. Aus diesem Grundsatz folgt aber zunächst:

daß alle Abgaben, die das Capital treffen, womit irgend ein Gewerbe erst begonnen werden soll — mithin alle Concessions-Taxen und Bürger-Annahms-Gelder, so wie sie hergebracht sind, verwerflich seyen.

Man glaubt wohl ohne nähere Prüfung nicht, wie nachtheilig solche Abgaben auf das Fortkommen derjenigen wirken, die mit einem kleinen, zu ihrem Gewerbe und zu ihrer häuslichen Einrichtung nothwendigen Capital, ihre bürgerliche Thätigkeit mittelst einer erst zu ordnenden Haushaltung beginnen. Sind solche Abgaben noch überdies, wie gewöhnlich, mit vielen Nebenunkosten verknüpft, so ist es häufig der Fall, daß mit Schulden, wenn auch mit kleinen, aber doch mit drückenden Schulden, das „Hausen“ angefangen,

und das kleine Gewerbe schon im Entstehen verkümmert wird.

Es ist überhaupt unrichtig, daß der Staat das Recht habe, polizeiliche und staatsrechtliche Bewilligungen sich bezahlen zu lassen. Die Bewilligung ist nur ein Zeichen, eine Erklärung, daß dem Ansuchenden das Bewilligte gebühre. Ihm wird nur sein eigenes Recht, das Recht des freien Staatsbürgers zuerkannt. Und damit der Staat bestehen könne, steuert der Bürger. Sein Recht braucht er aber nicht zu kaufen. Raum und Sicherheit lassen sich gerechter Weise nie besteuern. Unpolitisch ist es sogar, neu aufgenommenen Staatsbürgern eine Aufnahme-Taxe abzufordern — eine Zahlung vor dem Genuß. Die Zeit, da man die Freiheit unter dem Titel von Gerechtigkeiten und Privilegien verkaufte, die sollte nicht mehr seyn.

Hierher gehören auch alle sogenannten Dispensations-Taxen, Recognitions-Gelder ic. — Staats-Einnahmen, die öfters noch mit Nebentaxen für das Canzlei-Personale verbunden sind, und nur Beweise liefern, daß die Staats-Verwaltung etwas erlaubt habe, was sie eigentlich gar nicht verbieten durfte. So die Freiheit in Freiheiten zu zerstückeln, und sie durch Krämerei-treibende Dikasterien Bogen und Blattweise ausschneiden zu lassen, ist gegen die Würde einer Staatsregierung. Schon die Dekonomie bei solchen Staatslasten ist gewöhnlich eine verkehrte, hauptsächlich da, wo die ganze Staats-Verwaltung nach dem Profitsatz der Beamten zugeschnitten, und je nach ihrem Verbrauch akkommodirt worden ist.

Bürger-Aufnahms-Gelder, welche die Gemeinden beziehen, würden, zu deren eigenem Vortheil, mit den Auflagen, die solchen Mitgliedern von Gemeinheits wegen, je nach ihrem Einkommen, und nach der Zeitfolge gemacht werden, als Zusätze verbunden werden können.

Was der

Zehente

sey, haben wir schon in dem Kapitel vom Capital in Grund und Boden angedeutet. Eine etwas nähere Untersuchung wird hier an ihrem Orte seyn.

Gibbon erzählt uns, im zweiten Theil seiner Geschichte vom Verfall und Untergang des römischen Reichs, auch vom Zehnten der alten Magier in Persien. Zoroaster, ihr Prophet, soll im Sadder auch also sprechen: „Und wenn eure guten Werke zahlreicher wären, als das Laub der Bäume, als die Tropfen des Regens, und die Sterne am Himmel, oder der Sand am Meere, so würden sie euch doch nichts nützen, wenn sie nicht dem Destour oder Priester, wohlgefällig sind. Um das Wohlgefallen dieses Führers auf dem Wege des Heils zu erlangen, müßt ihr ihm treulich den Zehnten geben von allem, was ihr besitzt, von euren Gütern, von euren Ländereien, und von eurem Gelde. Habt ihr den Destour befriedigt, so wird eure Seele den Qualen der Hölle entgehen; ihr werdet Ruhm in dieser, und Glückseligkeit in der künftigen Welt einerndten: denn die Destours sind die Lehrer der Religion; sie wissen alle Dinge, und sie entbinden alle Menschen.“ So der Stifter dieser Seligkeitslehre. Wie gleichartig zu

allen Zeiten die Sprache der Priester war, ist aus dem Capitulare jenes, im Jahr 794 zu Frankfurt gehaltenen Synods zu ersehen, in welchem man dem Volke Carls des Großen sagte: „daß man bei der letztern „Hungerstoth leere, von den bösen Geistern ausge- „fressene Kornähren gefunden; ja, daß man gehört habe, „wie diese Teufel (daemones) den Leuten die vernach- „lässigte Abtragung des Zehentens (aus Fürsorge für „das Wohl der Kirche) verwiesen hätten.“*) Wie im alten Persien die Magier (welche, nach Ammianus Marcellinus, von einem besondern Stamme, eine eigene Kaste waren) in den Besitz der schönsten Ländereien zu kommen wußten, so war auch schon vor Carl Martell die Geistlichkeit im Besitz der Staats- Domänen, worin sie unter dem genannten Fürsten durch den Adel gestört wurde. Carl der Große half ihr hauptsächlich durch den Zehnten wieder auf, den sie früher zum Theil selbst, aber an den Staat geben mußte. (Es finden sich jedoch viel ältere Versuche, der christlichen Kirche den Zehnten zuzuwenden.) Das Volk, frei durch seine (ständische) Versammlungen, behielt sich jedoch den Loskauf vor, wie aus deutschen und longobardischen Gesetzen zu entnehmen ist, durch welche die Kaiser jenen Loskauf zu hintertreiben suchten.

Sattler hat im zweiten Theil seiner historischen Beschreibung des Herzogthums Württemberg, Cap. 28. §. 2. zu beweisen gesucht, daß alle Zehnten ursprüng-

*) Schmidt, Geschichte der Deutschen, 3tes Buch 15. Cap. Montesquieu Esprit des Loix, T. IV. l. 51. 12.

lich Layen-Zehnten gewesen seyen. Er scheint bei seiner Untersuchung aber nicht beachtet zu haben, daß es im Alterthum wohl keinen Staat gab, in welchem nicht gewisse Arten von Zehnten, d. h. Natural-Abgaben eingeführt gewesen wären. Je nachdem die weltliche oder die geistliche Aristokratie (Oligarchie oder Hierarchie) die Oberhand gewann, kam auch der Zehnte in ihre Hände. Dieß war bei den Aegyptern und Juden, wie bei den Franken und Alemannen der Fall. Im Römerreiche gab es längst einen Zehnten, ehe es Christen gab (was Sattler in Abrede zieht), und die Dekumaten (*agri decumates*) waren wohl nichts anderes, als was noch heute die Ländereien in China sind — Grundeigenthum des Staats, gegen Zehnten verpachtet. Kam der Fiskus in die Hände eines Einzigen, wie bei den römischen Imperatoren, so ging der Zehnten in ihrem eigenen und in ihrer (aristokratischen) Beamten und Creaturen Bedürfniß auf. Selten mag er so billig angeschlagen worden seyn, wie es in einigen Provinzen von China der Fall seyn, und in Bengalen unter den muhammedanischen Beherrschern gewesen seyn soll, ungeachtet es hier der Fünfte war, welchen die ostindische Gesellschaft, zum großen Nachtheil des Landes, wieder in Naturalien erhoben habe (nach Adam Smith). So viel wenigstens ist gewiß, daß Zehnten in den allermeisten Staaten eingeführt wurden, und daß derlei Abgaben nur dann in ihrer großen Schädlichkeit sich zeigen, wenn, um mit Buchholz zu reden, die Produkten-Wirtschaft in die Geldwirthschaft übergegangen ist.

Schon unter dem ersten Augustus wurden im rö-

mischen Staat Zehnten in eine Art von Gülden ver- wandelt. Ob aber ein solcher Modus (wie in Eng- land das Zehent-Surrogat in Geld genannt wird), so lang er überdieß in einem Frucht-Canon besteht, und die Natur der Gülden behält, nicht höchst nach- theilig fortwirke, das ist ein Zweifel, der sich nicht so leicht beseitigen läßt *).

Daß, wie Thär meint, die Verwandlung des Zehentens in einen Grundzins, im Verhältniß des Durchschnittspreises der verkauften 30 Jahre, die Besorgniß von wegen der Wandelbarkeit des Silberwerths (des Geldpreises) haben könne, will uns nicht befrie- digen. Es scheint uns gar nicht unmöglich zu seyn, daß künftighin des Geldes im Einzelnen weniger werde, und daß dann solche Zinnschuldner noch schlimmer daran seyn könnten, als früher manche Be- sitzer von Grundgütern, deren Natural-Einkommen vor dem allmählichen Sinken des Geldpreises (des Gold- und Silberwerths) in einen feststehenden Geld- zins verwandelt worden war. Eine Abtragung des Natural-Surrogats je nach den Marktpreisen wäre aber für die kleineren und ärmeren Bauern und Win- zer noch drückender, als eine Gült in Früchten. Der sicherste Maßstab möchte seyn:

alle zehentbaren Güterstücke nach landwirth- schaftlichen Grundsätzen, ihrem komparativen Werth gemäß, zu klassificiren, dann ihren

*) Siehe Thärs Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftli- chen Gewerbslehre, S. 172.

Preis, je nach den Preisen der zehentfreien Güter von gleicher Qualität, auffindig zu machen, und sonach die Differenz dem Zehentherrn, als die ihm gebührende Capitalgröße, zuzuweisen. Dieses Capital könnten dann die Güterbesitzer verzinsen oder ablösen.

Ist es auch mitunter der Fall, daß, wie Thär bemerkt, für den Zehenten eine höhere Pacht gegeben wird, als für das ganze Land, der Zehentherr sich also mit diesem, und folglich auch mit dem Preis, oder mit der Rente desselben, kaum befriedigt glauben würde: so wird ein solches exorbitantes Verhältniß durch die Natürlichkeit des Preises (des gemeinen Werths oder wirklichen Capitalstandes) der zehentfreien Güter in die Schranken gewiesen. Auf mehr als auf das Gut selbst nach seinem Capitalwerth kann der Zehentherr kein Recht haben, denn eine sogenannte Leibeigenschaft begründet kein Recht. Viele „Zehentpflichtige“ sind freilich oft leibeigen, ohne es zu wissen.

Eine solche Reform von Seiten einer Staatsverwaltung im Einzelnen zu bewerkstelligen, hat allerdings viele Schwierigkeiten, und so mag es geratener seyn, wenn die Finanzbehörden sich mit den Gemeinden abfinden, und sich von diesen das abläufige Naturalgefäll nach Bitanzen zusichern lassen. Aber gefehlt wird es seyn, wenn die Gemeinden dann den Zehenten nach dem Steuerfuß umlegen (wie dieß im Darmstädtschen der Fall ist). Abgesehen davon, daß die Logarithmen der Grundsteuer-Kataster in der Regel falsch sind, und keineswegs die wahre

Rente ausweisen, so läßt sich, wenn die Renten bereits besteuert sind, und der Zehente oder sein Surrogat, vom Profit genommen werden soll, dieser Profit allenfalls durch Gleichungen, aber nicht nach der Regel de tri ausmitteln. Nimmt man aber an, daß der Zehente zuerst von der Landrente gehe, und er absorbiert diese ganz oder doch zum größten Theil, so trübe dann die Steuer sogleich den Profit, und richtige Profitskataster sind gar nicht möglich *).

Da der Zehente bei den schlechtesten Gütern gewöhnlich am härtesten trifft, indem er hier oft Renten und Profit verschlingt: so könnte es bei der Umlage desselben nach dem Steuerfuß leicht der Fall werden, daß die Besitzer von besserem Boden am Zehenten des schlechten bezahlen müßten.

Der sogenannte kleine Zehente, der häufig in den Händen der Geistlichkeit ist, macht, seiner größern Veränderlichkeit wegen, die Abfindung noch weit schwieriger. Die kleinen Zehentherren haben seit den letztern 50 Jahren einen großen Theil des landwirthschaftlichen Capitals an sich gebracht. Die große Vermehrung und Ausbreitung des Klee- und Kartoffelbaues, die Anpflanzung von Manufactur-Gewächsen, Raps, Tabak u. der Bracheinbau überhaupt, hat manche kleine Zehente sehr bedeutend, mitunter auf das zwanzig- und

*) Vergl. auch die Schrift: Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, von G. Sartorius, Hofrath und Professor der Politik zu Göttingen. 1845. S. 61—98.

mehrfache, mit der Rente aber das Capital in gleichem Verhältniß vermehrt. Dieß geschah nun größtentheils auf Kosten der Bodenbesitzer und Landwirthe, mitunter aber auch auf Kosten der Besitzer des großen Zehentens (z. B. durch den Kartoffelbau in der Brache, welcher bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft die Erndten an Winterfrüchten schmälert *). Es gibt der Güter viele, worin der große und der kleine Zehentherr zusammen ein weit größeres Capital stecken haben, als der Bodenkauffchilling oder der jetzige Werth und Preis der zehentbaren Grundstücke ausweisen. Wie da helfen?

Wo bei einer solchen Cultur die Grundbesitzer mit den Geistlichen sich besonders vergleichen sollen, da wird jede Abfindung unmöglich seyn. Mehr Capital an die Zehentherrn zu geben, als man bereits für den Ankauf der Güterstücke aufgeopfert hat, würden die Meisten für eine Thorheit halten. Die Zehentherrn aber verlangen ihr sogenanntes Recht **).

*) Das Auszehnten ist auch in der Regel günstiger für den kleinen als für den großen Zehentherrn. Dieser bekommt selten den zehnten Theil wirklich.

**) Vor einigen Jahren starb in Württemberg ein Dorfsfarrer, der auf seiner zehentreichen Pfründe durch den unermüdlischen Fleiß seiner armen Gemeinde ein sehr ansehnliches Vermögen erworben hatte, demungeachtet aber bis an sein seliges Ende sich von dem Kernobste, was der Wind abgeschüttelt, den Zehnten, mathematisch genau, auch in Schnitten reichen ließ. — In Hartmanns Württembergischen Kirchengesetzen ist eine Verordnung angezogen, nach welcher der Zehente von den Zwetschgen, ohne Rücksicht

In England hilft das Parlament durch eine, freilich kostspielige Acte, wenn die Pfründner durch ihre Zehent-Ansprüche der Feld-Eintheilung und Cultur-Verbesserung hinderlich sind, und sich mit den Abfindungs-Vorschlägen der Betheiligten nicht begnügen wollen. Ein gewisser, in der Regel der fünfte Theil des zehentbaren Grundeigenthums wird dann als solches dem geistlichen Zehentherrn zuerkannt, versteht sich für den ganzen Zehenten. Und wenn bei uns nicht der Staat eine ähnliche Abfindung regulirt, so werden die meisten unserer Pfründner es auch fernhin für gottgefällig halten, zu erndten, wo sie nicht gesät haben.

In so fern nun der Zehente nicht allein von der Landrente geht, sondern bei schlechtem Grund und Boden und schwieriger Cultur auch noch den Profit des Landmanns, oder auch die Zinse von seinem Wirthschafts-Capital in Anspruch nimmt, sollte er auch in diesem Verhältniß besteuert werden. Früher war er gewöhnlich von dem steuerbaren Vermögen ausgenommen. Wo er aber auch in neuerer Zeit dazu angezogen wurde, ist er doch wohl nirgends in seinem wahren Verhältniß zum Grundeigenthum und zum landwirthschaftlichen Gewerbe katastrirt. Dieses wahre Verhältniß aufzufinden, ist aber auch im Ganzen mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Von vielen wird der Zehente immer noch bloß als der zehnte Theil des Brutto-Ertrags, und sonach irriger Weise als der

auf befreiende Rechtstitel der Geistlichkeit zukommen soll.

Werth vom zehnten Theil der Grundstücke betrachtet, was denn, hauptsächlich auch in Ansehung der Weinberge, veranlaßt hat, daß z. B. in Württemberg zehentfreie Stücke viel zu hoch gegen die zehentbaren katastrirt wurden, indem man, sonderbar genug, dem Anschlag der zehentfreien ein Zehntheil von dem Anschlag der zehentbaren zugelegt, den Zehnten selbst aber in manchen Distrikten nur mit jenem Zehntheil, mithin gegen beiderlei Boden viel zu niedrig aufgenommen hat.

Zum mindesten sollte man bei guten Aeckern den Zehnten mit dem fünften Theil ihres Capitalwerths, bei schlechten aber im ganzen Anschlag des Aekers katastriren, (und hiebei wäre ein solcher schlechter Acker, was die Rente betrifft, doch oft wieder um's Ganze zu hoch angeschlagen). Bei Weinbergen ist, der kostspieligern Cultur wegen, der Zehnte noch höher zu nehmen, bei Wiesen hingegen, die wenig Aufwand fordern, um so viel niedriger. Ein ganz richtiges Verhältniß wird sich, der Natur oder Unnatur des Zehntens wegen nie treffen lassen.

Neuerlich erkaufte Zehnten rentiren das aufgewendete Capital mit fünf, sechs, sieben und mehr Prozent.

Gülten und Grundzinse

sind sich, ihrer Natur nach, ganz gleich, nur daß die Fruchtgülden, je nach den Marktpreisen, eine Ver-

Änderlichkeit der Geldrente ihres Capitals, und somit, eine Veränderlichkeit des Capitals selbst mit sich bringen. Aber auch die Grundzinnse bleiben in größern Zeiträumen nicht gleich, sondern verändern ihren Preiswerth, und mit diesem auch ihr Capital, je nach den Veränderungen im Preiswerthe des Geldes.

Eine Ablösigkeit derselben läßt sich nicht wohl auf andere Weise realisiren, als mittelst einer Durchschnittsberechnung nach ihren Mittelpreisen. Einen solchen Mittel-Ertrag von einem Jahre als gewisse Procente von einem Capital betrachtet, führt auf die wahrscheinliche oder mittlere Größe dieses Capitals.

In dem Kapitel vom Capital in Grund und Boden haben wir, wohl nicht mit Unrecht, angenommen, daß Gülten und Grundzinnse Theile der Landrente seyen, und sonach ihre Capitalgröße einen Theil des Capitals in Grund und Boden ausmache.

Ist es nun an dem, daß die Landrente im südlichen Deutschland zur Zeit vier *) Procent betrage, so wird die Loskauf-Summe, wie sie z. B. im Großherzogthum Darmstadt normirt worden, auch eine richtige seyn. Nicht leicht werden aber Landwirthe, die ihre Gelder zu höhern Interessen in ihrem Gewerbe umthun, oder auch mit Sicherheit ausleihen können,

*) Also 2:5 im Verhältniß zum Zinsfuß zu 6%. Bei einzelnen Stücken, vorzüglich in der Nähe volkreicher Städte, kann die Landrente auch bedeutend höher seyn. Dieß sind aber Ausnahmen. Nur im Größern liegt der Beweis. Auch täuscht man sich leicht bei gesunkenem Güterwerth.

solche Gefälle so theuer abkaufen, zumal wenn die Fruchtpreise aus den letztern dreissig Jahren in den Kalkul gekommen sind. Ein Staat, dem es darum zu thun ist, Grund und Boden frei zu machen (was den Einzelnen in keiner Hinsicht so nahe liegen kann) — ein Staat, der Schulden und drückende Auflagen hat, wird daher wohl daran thun, seine Gülten und Grundzinnse billiger abzugeben. Es fehlt ja den allermeisten Gültträgern und Ecnsten ohnehin am Vermögen, sich von Lasten zu befreien, deren Wiederkehr in anderer Gestalt sie mißtrauisch befürchten.

Die Besteuerung solcher Gefälle weist sich nach dem Gesagten von selbst. Sie ist auch in praxi weit richtiger, als die des Zehentens. Hat man aber den Zehenten capitalisirt, und diesen Werth vom Grund-Capital abgezogen, so wird sich bei Feldern und Weinbergen von geringhaltigerem Boden und ungünstiger Lage öfters zeigen, daß der Rest des Grund-Capitals nicht für den Capitalwerth von Gülten und Zinnsen ausreiche. Hier könnte man dann zwar sagen, daß der Zehentbesitzer gegen den Gültherrn zurückstehen müsse, in so fern dieser der wahre Eigenthümer (dominus directus) sey. Es sind aber die meisten zehentbaren Gültgüter schon mit dieser Belästigung zu Lehen gegeben oder genommen, die Gülten also später als der Zehente aufgelegt worden. Weil aber dem wirklichen Besizer solcher Güter weder eine Leibeigenschaft noch eine Abtretung von seinen wahren Vermögen zugemuthet werden kann *), so werden die Gült- und

*) Trohnpflichtigkeit haftet zwar öfters noch auf solchem Besiz.

Zehentherrn zusammen nie ein ausgedehnteres Recht als das auf den Boden selbst haben, und zwar wird allerdings der Zehentherr, der durch das Zunehmen der Cultur und mit der Zeit, ohne sein Zuthun, ein fremdes Capital erhasst hat, von Rechtswegen sich bescheiden müssen, wenn die Zeit sich ändert.

Uebrigens ist leicht abzunehmen, daß da, wo Gültten und Zehnten bestehen, an eine ganz richtige Besteuerung der Renten des Grundcapitals nicht zu denken sey. Lächerlich erscheint aber die Streitfrage: ob solche Gefälle besteuert werden dürften? Wo, wie etwa in Württemberg wird angenommen werden können, der vierte Theil des ganzen reinen Ertrags von Grund und Boden auf die Gefälle geht, da können die vormaligen Subregenten, welchen ein sehr großer Theil jener Gefälle zufließt, nicht im Ernste mehr auf ein Finanzwesen recurriren, bei welchem in frühern Zeiten oft privilegierte Landstände vom Adel für neue Privilegien auf Kosten ihrer Hinterlassen, diese der landesherrlichen Steuer preis gaben, so daß in solchen Ländern ganz eigentlich, wie Jean Paul (Friedrich Richter) sagt, die sieben mageren Kühe von den sieben fetten aufgefressen wurden. Die Zeit der Hohenstaufen und des Interregnums ist längst vorüber. Sogenannte Rechte, welche damals durch Zugreifen erworben und erweitert werden konnten; Auflagen, die späterhin

Auch ist uns ein Fall vorgekommen, wo ein Bauerlehn ohne Preis veräußert, und dem Uebernehmer noch Geld dazu gegeben wurde.

den Bauernkrieg erzeugen halfen, sind jetzt nichts als Capitalien und Renten *).

R e n t e n s t e u e r,

so nennen wir die Abgabe von dem Ertrag der Capitalien, von Zinnsen oder Renten.

(Hinsichtlich der verschiedenen Benennungen öffentlicher Abgaben und ihrer Etymologie verweisen wir auf den ersten Band von Harls Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung, wo auch eine sogenannte Geschichte des Steuerwesens zu finden ist.)

Die Rentensteuer ist durch den Zinnsfuß bedingt, und zerfällt demnach in die Steuer von der Landrente, und in die von andern Capitalrenten. (Siehe oben unter Capital, und Capital in Grund und Boden). Wir wollen jene dem Herkommen gemäß, die Grundsteuer, die andere hingegen, sofern sie statt finden soll, vorzugsweise Capitalsteuer nennen.

G r u n d s t e u e r

ist also eine Abgabe von der Landrente, und muß, dem Rechte, der Freiheit und Gleichheit zu Folge,

*) Sehr leicht läßt es sich glauben, daß viele Gemeinden im Elsaß seit der Revolution, trotz der *droits réunis* und aller Zusatz-Centimen, nicht mehr so viel an Abgaben zahlen, als die Zehnten und Feudal-Gefälle dort früher allein betragen.

alle Theilhaber treffen. Sonach hätten die Besitzer von Zehnten, von Gülten und Grundzinsen, je nach ihrem Antheil, den entwickelten Begriffen gemäß, an der Grundsteuer mit zu leiden.

Wie diese sogenannten Gefälle katastrirt werden könnten, haben wir schon bemerkt, so wie, daß in ihnen das bleibende Hinderniß einer ganz richtigen Besteuerung der Landrente liege. Hier hätten wir also nur noch anzugeben, wie das rentirende Grundeigenthum selbst in die Steuer zu nehmen wäre.

Eine Landrentensteuer je nach dem Capital, womit der Besitzer den Grund und Boden erworben hat, (wovon wir in dem Kapitel vom Capital in Grund und Boden sprachen), ist zwar an sich selbst gar nicht un- ausführbar, und würde unter den angegebenen Bedingungen stets die wahre Rente, folglich ganz nach dem Prinzip der Gleichheit treffen. Aber die Schwierigkeit und Umständlichkeit einer solchen speciellen und casuellen Catastrirung fallen in die Augen. Die Kosten derselben würden nicht gering seyn. Eine gleichzeitige Einschätzung alles rentirenden Grundeigenthums im Staate nach dem wahren Capitalstand (oder gemeinen Werth), nach Anschlägen, wie sie tagtäglich mit großer Richtigkeit gemacht werden, ist weit vorzuziehen. Hiebei kann auch sehr leicht kontrollirt werden.

Was für große Unrichtigkeiten in alle Steuerkataster sich einschleichen, wenn nach andern Bestimmungen, nach Ansichten, die vom Capitalstande abweichen, eingeschätzt wird, ist bekannt genug. Nicht allein die Ten-

denz Aller, die Grundstücke, die einen Jeden zunächst angehen, möglichst niedrig einzuschwärzen; nicht die Willkühr, welche durch die strengsten und weitläufigsten Vorschriften gewöhnlich noch in Schutz genommen wird; nicht die moralische Unmöglichkeit ist allein Schuld daran. Die physische und intellectuelle sind es nicht minder. Den Agraromen möchten wir sehen, der in einem Menschenalter auch nur eine Quadratmeile Ackerland so richtig abschätzen lernte, daß auch das darauf gebaute Steuersystem ein richtiges genannt werden könnte. Ob in weißlichem Boden mehr Kalk oder mehr Kalk sey, ob ein Acker mehr Alaunerde oder mehr Kieselerde, ob er mehr Thon oder mehr Eisenoxyd, Chromium oder Tellurium enthalte, das beweist für jenen Zweck noch gar nichts. Es kommt auf die Wirthschaft und ihre mögliche und wahrscheinliche Veränderungen, auf Clima, Lage und Zeit an. Kurz, es ist nicht möglich. Doch schon nach unsern Vorbegriffen müssen wir beim Capital bleiben.

Aber das Capital bleibt nicht dasselbe. Es steigt und fällt aus Gründen, die wir in der ersten Abtheilung dieser Theoreme angegeben haben. Steigt mit dem Capital nicht auch die Rente, in ihrer absoluten Größe genommen, so ist sie dann relativ niedriger als zuvor. Z. B. ein Acker im Anschlag von 200 fl. wird durch die zeitgemäßen Wirkungen des Gesamtpreises, durch die Natur des Geldumtriebs, 100 fl. mehr, mithin 300 fl. werth; die Rente davon wäre 8 fl. und könnte nicht gesteigert werden; so wäre sie von 4 Procent auf 2 $\frac{2}{3}$ Procent gefallen. In so fern nun im

Steuergesetz ausgesprochen wäre, daß höchstens der achte Theil der Landrente, von vier bis zu drei Procent, von drei bis zu zwei Procent hingegen nur der neunte Theil als Steuer eingezogen werden dürfe, so müßte nun das Maximum der Grundsteuer von 30 auf 20 fr. von 100 fl. Anschlag herabgesetzt werden. So bedürfte dann das Cataster selbst nie einer Veränderung, ungeachtet man sogar einzelnen Distrikten und Gemeinden, wenn Verhältnisse die Güterpreise, oder auch die Landrente, bedeutend verändern, eine gerechte Verminderung oder Vermehrung ihrer Grundsteuer zuerkennen könnte. Nicht erhebliche Ungleichheiten und weniger empfindlichen Preiswechsel brauchte man nicht zu beachten.

Allerdings kann die Landrente selbst an verschiedenen Orten desselben Staats und der nämlichen Provinz in raschem Wechsel, oder auch zu gleicher Zeit sehr ungleich seyn *). Aber eine solche vorhandene Ungleichheit sollte man anfänglich nicht beachten; denn eine naturgemäße Besteuerung hat die Kraft in sich, Grund-Capital und Renten, da, wo ihr Verhältniß, vielleicht gewaltsamer Weise, etwa durch das Steuersystem selbst, über die natürlichen Grenzen hinausgetrieben worden, wieder ins richtige zu setzen.

*) Auf Surinam z. B. soll die Landrente 25 bis 40 Procent betragen. In Ostindien soll sie schon auf die Höhe zwischen 50 und 80 Procent gestiegen seyn. — Auch in der ehemaligen Rheinpfalz wird die Landrente mitunter weit mehr als vier Procent betragen, so wie sie überhaupt mit dem Profit der Pächter stets in rechtem Verhältniß stehen könnte.

Nur bei größeren Staaten und sehr entfernten, oder auch in physischer und statistischer Hinsicht sehr verschiedenen Provinzen, können rechtliche (staatswissenschaftliche) Gründe die Relation und Modalität des Steuergesetzes bedingen. Nie aber könnte bei dem angegebenen Verfahren eine Ungleichheit, und somit eine Ungerechtigkeit, statt finden und vererbt werden, wie z. B. bei der englischen Landsteuer, welche unter Wilhelm und Maria regulirt worden, oder in der Grundsteuer des vormaligen Herzogthums Württemberg, nach welcher Gütersücke, die um hundert und zweihundert Procent im Capitalwerth verschieden sind, doch mit gleichen Summen im Kataster stehen, und wo beim vermeintlichen reinen Ertrag kein Markt berücksichtigt worden.

Es versteht sich, daß, wenn die Landrente mit dem Capitalwerth in gleichem Verhältniß steigt, auch beim stehenden Cataster das Maximum (denn das ist rechtlich notwendig) in gleicher Progression erhöht werden dürfte, so daß, wenn in dem vorhin angenommenen Fall die Rente auf 12 fl. gestiegen wäre, das Maximum von 30 auf 45 fr. gesetzt werden könnte. Würde aber die Landrente steigen und das Grund-Capital stehen bleiben, bei der auf 12 fl. gestiegenen Rente der Acker seinen Capitalwerth von 200 fl. nicht verändern: so dürfte das Maximum (oder Simplum, wenn man will) von 30 fr. auf 1 fl. (von 100 fl. Anschlag) gesetzt werden, indem die Rente nun 6 Procent betrüge. Und so läßt sich das mathe-

matisch Richtige in allen möglichen Fällen leicht auffinden *).

Daß es nach dem Vorgetragenen nur in so ferne auf die richtige Vermessung des Bodens ankomme, als das Capital nach diesem Maßstab ausgedrückt wird, ist klar. Es bedarf also keines halben Jahrhunderts und darüber, auch keiner Tonnen Goldes, wie vormals z. B. in Böhmen und Toskana, um das steuerbare Land vermessen zu lassen.

Die Größe der Landrente läßt sich am leichtesten bei Verpachtungen, woran es wohl nirgends ganz fehlt, erkennen **). Will oder muß man nach Pachtschillingen kalkuliren, die ganz oder zum Theil in Naturalien bestehen, so muß man die Preise derselben aufsuchen, wie sie bei der Verpachtung ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden sind, also nicht nach Marktpreisen rechnen. Bei solchen Pachtkontrakten (die auch Adam Smith als nachtheilig für das gemeine Wesen erklärt,) nimmt der Verpächter gewöhnlich Antheil an dem Profit des Pächters, oft zum großen Nachtheil des letztern und der Feldkultur. Bleibt uns nun auch der Grundsatz fremd, mittelst des Steuergesetzes

*) Für immer fixirte Grundsteuern taugen nichts, das hat auch Adam Smith in der englischen gezeigt. Es gibt nichts Bleibendes im Leben. — Das Weitere hienach unter „Steuer und Schätzung.“

***) Wo Ländereien nicht ohne die nöthigen Gebäude verpachtet werden können, da muß der Capitalwerth der letztern doppelt genommen werden, der Reparaturkosten und der endlichen Destruction wegen.

polizeiliche Zwecke zu verfolgen, so halten wir doch dafür, daß ein solcher Profit der Verpächter als relativer Profit zur Steuer angezogen werden dürfte, auf die Art und Weise nämlich, die wir weiter unten auseinander zu setzen gedenken.

Die Frage: ob das Grund-Capital, welches die Gefälle ausweisen, an dem Grund-Capital der gefällspflichtigen Bodenbesitzer abgezogen, und diesen nur der Rest katastrirt werden solle? — müssen wir nicht nur um unserer theoretischen Consequenz willen bejahen, sondern auch in Erwägung des gewöhnlichen Vermögenszustandes der Gefällspflichtigen als nothwendig annehmen. Sollte hierbei keine höhere Besteuerung der Landrente eintreten, als ohnedem statt gefunden hätte, so wäre ein Abzug nicht nur ganz gleichgültig für die Gefäll-Besitzer als solche, sondern es würde auch die Sicherheit ihres Grund- (Gefäll-) Capitals dadurch erhöht oder auch hergestellt. Sollten aber, eines solchen Abzugs wegen, die Landrenten höher besteuert werden, dann könnte freilich ein solches Steuergesetz da, wo landständische Adelskammern ihre Genehmigung auszusprechen haben, starken Widerspruch finden. Wo aber der Adel kein Gewerbe treibt, und deßhalb auch zu keinen indirekten, zu keinen Profit-Steuern angezogen würde, da könnte er sich denn doch zu einer solchen Grundsteuer verstehen, und zugleich einen Beweis liefern: daß er einsehe, die Welt bedürfe keines solchen Adels mehr, wie er seit der Sündfluth bestand, und sterben und Abgaben zahlen müsse Jedermann.

„Steuerfreiheit“ ist der Gegensatz von der Staatsbürgerpflicht des Steuerzahlens. Demnach kann kein Staatsbürger steuerfrei seyn. Man gibt aber dem Begriff gewöhnlich eine dingliche Deutung, und sagt, daß steuerfrei erworbene, als steuerfrei erkaufte Güter, nicht gleich den altsteuerbaren mit Abgaben belegt werden dürften. — Nach unserer Theorie fällt nun zwar dieser irrige Begriff von selbst hinweg, indem aus derselben hervorgeht, daß nicht die Grundstücke, sondern die Renten der Besitzer steuerbar seyen. Wir haben aber dennoch dem Einwurf zu begegnen, als sey um der sogenannten Steuerfreiheit willen theurer gekauft oder überhaupt acquirirt worden, und folglich müsse jetzt wenigstens um so viel niedriger eingeschätzt werden. Angenommen nun, daß steuerbare Güter früher wohlfeiler waren, als die damals steuerfreien, so fragt es sich doch immer wieder: ob denn die Landrente von beiderlei Gütern nicht gleich gewesen und noch gleich sey? Zum B. ein steuerbares Gut sey um 8000 fl., ein ganz gleiches steuerfreies um 10000 fl. erkaufte worden (welches Verhältniß aber wohl nie um der Steuerfreiheit willen statt gefunden hat). Die Landrente soll 4 Procent, und an solcher von jedem der beiden Güter 400 fl. gefallen seyn, so daß das erste Gut eigentlich 10000 fl. werth gewesen wäre. Katastrirte man nun auch das zweite dem erstern gleich, und nähme Steuer davon, so würde jenes Gut um deshalb nicht 2000 fl. weniger werth — sondern mit dem steuerbaren nur in gleiche Kategorie gesetzt seyn, denn dieses hätte auch mit 10000 fl. bezahlt werden können, wäre es nicht irgend einmal steuerbar geworden. Wer hat den damaligen Besitzer für seine

verlorne Steuerfreiheit entschädigt? — Warum soll der jetzige Besizer dieses Guts mit beitragen, den jetzigen Besizer des steuerfreien Guts für ein rechtswidriges Privilegium zu entschädigen? — was doch immer der Fall seyn müßte, wenn sie nicht gleich besteuert würden, der Eine also auch noch etwas für den Andern zu bezahlen hätte. Auch ist unrichtig, daß der Erstere eigentlich steuerfrei sey, weil er seine Steuer beim Ankauf des Guts als ein Capital in Abzug gebracht habe. Einen solchen Abzug auch angenommen, so müßte er ja doch die Rente des abgezogenen Capitals, als die Steuer, von seinem Einkommen nehmen. Der Neubesteuerte hingegen gibt ja ebenfalls nur einen Theil seiner Rente, die er im Staat genießt, an den Staat.

Aber, sagt man, wenn er das Gut jetzt wieder verkauft, so erhält er nur 8000 fl. und verliert also 2000 fl. — Auch diesen unwahrscheinlichen Fall noch angenommen, so fragt es sich doch immer wieder: wer hat denn die Verbindlichkeit, ihm diese 2000 fl., dem Capital oder der Rente nach, zu ersetzen? Was können die andern Staatsbürger dafür, daß er jetzt auch einer ist? Wer entschädigt die Tausende, welche durch Zeitereignisse, durch Steuern für fremde Zwecke, ihr ganzes Capital in Grund und Boden verloren haben? Sollen diese nun mehr zahlen, als jener? und müßten sie dieß nicht, wenn ihm niedriger eingeschätzt würde, als ihnen? —

Daß Renten möglich sind, davon liegt doch der letzte Grund in der Arbeit. Gehört nun der Exemte

nicht einmal zu der arbeitenden Classe, so nimmt er ja die Arbeiter auch noch wegen seiner Steuer in Anspruch, denn diese Arbeiter müßten ja in ihren eigenen Renten auch noch die seine versteuern, wenn er frei bliebe, oder ihm auch nur niedriger, als ihnen, eingeschätzt würde. Der Staat braucht ja deshalb nicht weniger.

Am besten erweist sich die Sache, wenn man von Rechtswegen fordert, daß der Staat zu Herstellung der ursprünglichen Gleichheit jetzt alles Grundeigenthum für steuerfrei erkläre. Hat es mit dem beispielsweise angenommenen Verhältniß seine Richtigkeit, so müßte durch eine solche Emancipation der Preis aller bisher steuerbaren Güter auf die Höhe des Preises der früher steuerfreien getrieben werden, so daß jener altsteuerbare Acker nun ebenfalls 10000 fl. werth wäre. Und hiebei verlören die Exemten keinen Heller — das Ganze wäre dann *res integra*. Würde sonach eine Rentensteuer, etwa die von uns bezeichnete, eingeführt, so zahlten dann Alle gleich, wie sich gebührt. Es hat aber mit jenen Annahmen und mit dem Vorgeben der Exemten seine eigene Bewandniß, und es lassen sich aus den letztern drei Dezennien der wirklichen Beispiele genug anführen, welche beweisen, daß steuerbare Güter um vieles theurer gekauft worden, als wenig Jahre früher oder später die steuerfreien. Selbst da, wo Domainen steuerfrei verkauft wurden, haben die Käufer nicht die Steuerfreiheit, sondern die volle Rente gekauft, und diese bleibt, wenn man sie auch (nach jährlicher Bewilligung) zu versteuern hat. Wie wir gezeigt haben, steigt sie sogar im Verhältniß mit dem Sinken des Capitals.

Eine mißlichere Politik kann es wohl nicht geben, als die, nach welcher den sogenannten Exemten ihre Steuer-Privilegien mittelst neukreirter Staatspapiere abgekauft werden. So erkaufte man Staatsbürger und Landstände; und bei unsern gewöhnlichen Finanz-Systemen kann es gar leicht kommen, daß die Andern, die Nichtprivilegirten, nun noch mehr bezahlen müssen, als außerdem nöthig gewesen wäre. Zum mindesten zahlen sie nun nicht nur, wie früher, den wahren Staatsbedarf an Grundsteuer allein, (wenigstens nahehin allein), sondern haben auch noch für die Schuldenlast zu haften, die dem Staate um einer Täuschung willen aufgebürdet worden. Die Nichtexemten müssen nun auch noch für Capitalien stehen, die zwar keine Renten abwerfen, (denn diese machen die Steuer aus, welche die Andern zusammen — wenigstens Alle mit einander — für die exemten Güter bezahlen), die aber den Besitzern (deren Güter auch ohne diese Capitalien sich voll rentiren, und so nach im alten Preiswerth bleiben können), doch mit der Zeit, vielleicht zum großen Nachtheil des Staats, noch besondern Vortheil bringen könnten. Sollen sie abgelöst werden, so muß das Land etwas bezahlen, was es nie empfangen hat. Schon die falsche Geldleitung und die, um neuer (landständischer) Privilegien willen, begünstigte Verwicklung kostspieliger Finanzen sind sehr zu tadeln.

Die Häusersteuer — die Steuer von der sogenannten Baurente — zählen wir nicht unter die Rentensteuern; auch rechnen wir eine Abgabe von den

Bauplänen, (von Grund und Boden der Gebäude) nicht zur Grundsteuer. Ganz richtig sagt Adam Smith, daß die Hausrente (Hausmiete) für eine Sache bezahlt werde, die nichts hervorbringe, und daß jeder, der Hausmiete und somit an der Häusersteuer bezahle, diese von andern Einkommens-Quellen nehmen müsse. Solche Abgaben seyen gleicher „Natur mit den Consumtions-Steuern (und gehören also zu den indirecten). Ihre nicht zu hebende Ungleichheit sey noch überdies eine von der schlimmsten Art, weil sie oft weit schwerer auf den Armen als auf den Reichen drücke.“ Smith wird zudem nicht einmal Recht haben, wenn er annimmt, daß die Deckung der Reparaturkosten das Bau-Capital selbst decke. Dies ist meistens ein fressendes, und zehrt sich nach und nach selbst auf, wenn es auch in gewissen Zeiten, neben der Rente nach dem Zinnsfuß, noch Profit abwirft. Diesen Profit sprechen wir als solchen zur Steuer an, und jenen Zinns-Ertrag nur dann, wenn überhaupt alle Capitalrenten besteuert werden sollen. Dabei setzen wir aber voraus, daß sie wirklich eingenommen, d. h. als Mietzins erhoben werden. Wer sein eigen Haus bewohnt, der zehrt an seinem Bau-Capital. Nicht minder die, welche ihre Gebäude zu andern Gewerben benutzen. Die Besteuerung landwirthschaftlicher Gebäude ist sonach, zumal in unsern Ländern, eine verderbliche Anomalie *). Und auch hierin waren die Würtemberger frü-

*) Bei Besteuerung des Gewerbe-Profit's muß demnach das Bau-Capital mit Inbegriff des Capitals, dessen Rente zu Reparaturen nöthig ist — auch hinsichtlich des Selbstaufzehrens — zu Gunsten der Gewerbetreibenden in Betracht kommen.

herer Jahrhunderte klüger als manche neueren, welche die Weisheit ihrer Vorfahren oft rühmen, ohne sie einzusehn, dabei aber doch aufrichtig genug sind, ihre Blödigkeit zu gestehn.

Schwerlich ist bei uns auch nur eine Acre zu finden, die als solche verpachtet wäre; folglich wäre auch keine Grundrente von Bauplätzen da.

Nicht weniger unrichtig und schädlich ist die sogenannte Gewerbesteuer — die Abgabe von Gewerben, die keinen andern Grund hat, als den, daß diese Gewerbe — Gewerbe sind. Man sagt zwar, und gibt sich bei einer solchen Katastrirung das Ansehn, als wolle man nur den Gewerbs-Profit besteuern. Es gehört aber eine eigene Sehergabe dazu, den Profit der Gewerbetreibenden auf viele Jahre voraus zu sehen, zumal da, wo es auffer dieser noch viele andere indirekten Steuern gibt, von welchen die meisten Gewerbe ohnehin getroffen werden. Hat man Gelegenheit, solchen Gewerbe-Einschätzungen anzuwohnen, so kann man sich leicht überzeugen, wie da gerathen und gemeint wird, zumal wenn die Leitung, oder gar die ganze Behandlung des Geschäfts, den Beamten überlassen ist. Sind es noch überdieß Ortsbeamte, oder solche, denen auch der Steuer-Einzug obliegt, dann ist die ganze Einschätzung oft weiter nichts, als eine Art von Gnadenwahl.

Capitalsteuer

ist bei uns mehr in der Eigenschaft einer ergänzenden oder einer außerordentlichen Steuer, als in den Katastern bekannt.

Nach dem, was Adam Smith über die Besteuerung der Einkünfte von Capitalien sagt, scheint es, er setze die Zinse von Anleihen in eine Kategorie mit der Landrente. Nach unsern vorgetragenen Ansichten würde er hierin sehr Unrecht haben. Doch führt er Gründe an, warum bei der Landrente eine viel schicklichere Besteuerung statt finden könne, als bei der Anleihen-Rente, die er Geldrente nennt.

Daß eine Auflage auf die Landrente diese nicht erhöhen könne, halten auch wir für wahrscheinlich. Aber das Grund-Capital, den Preiswerth des Bodens kann und muß sie vermindern, sobald sie unverhältnißmäßig hoch ist; dabon haben wir Erfahrungen gemacht. Daß aber auch, wie Smith behauptet, eine Auflage auf die Zinse von angeliehenen Capitalien den Zinssfuß nicht in die Höhe treiben könne, weil sie die im Lande vorhandenen Summen auslehnbaren Geldes nicht vermehre, das ist, wie wir gesehen haben, unrichtig; denn gerade bei weniger Geld können die Zinse höher gehn, und das Gesetz, welches ihr Steigen zurückhalten soll, macht übel nur ärger, indem es verborgenen Wucher erzeugt, der gerade da verderblich sich ein-

frist, wo der Staat mit seinen Kurmitteln nicht hinkommen kann *).

Läßt man den Zinnsfuß gehen, da, wo er gesetzlich beschränkt ist, dann gehen, wenn hinlänglich Geld und hinreichender Credit an der Tagesordnung sind — so regelt er sich von selbst nach den natürlichen Gesetzen, die im Umtriebe des Gesamtpreises, in Handel und Wandel herrschen. Fordert man dann den Capitalisten einen Theil ihrer Zinnse ab, so legen sie diesen wenigstens einfach, wo nicht doppelt, auf ihre Schuldner um, und der Zinnsfuß erhöht sich. So wird diese Rentensteuer indirekt, und gerade die, welche die Auflage am wenigsten vertragen können, schuldenbelastete Landwirthe und andere, oft arme, Gewerbsleute müssen sie zahlen **).

Wir können demnach die Anleihensteuer nicht unter die rechtlichen und richtigen zählen. Doch da, wo der Zinnsfuß noch nicht frei gegeben werden kann, möchte allerdings zu Gunsten der schuldentragenden und häufig verarmten Grundeigenthümer ein Theil ihrer Landrente, wo nicht das Ganze, von ihren hypothekarischen Gläubigern gefordert, jedoch von

*) Zehn bis zwanzig Procent zahlen gegenwärtig manche von unsern heimlich verschuldeten Landwirthen, wenigstens in den Gegenden, wo Juden wohnen.

**) Die temporären Capitalsteuern im Königreich Württemberg haben den eigentlichen Zinnsfuß von 5 auf 6 Procent treiben, und noch überdieß den Credit und den Handel schwächen helfen. Zum wenigsten mußten viele Schuldner die Capitalsteuer allein zahlen.

den Schuldnern am Ort der gelegenen Sache (rei sitae) bezahlt werden können. Aber auch dieß können wir nicht als etwas Bleibendes empfehlen.

Gewerb-Capitalien, oder gar solche zur Steuer zu ziehen, die gar keinen Ertrag gewähren, ist noch viel weniger rathsam. Letzteres ist ganz unrechtlich, wenigstens indirekt, und in den Gewerb-Capitalien wird ganz eigentlich die Industrie besteuert, die man ja doch, wie oft gesagt, aber nie gehalten wird, keineswegs besteuern will. Man halte sich an den Profit, der auch auf eine zulässiger, weit weniger nachtheilige, ja, wie wir zeigen werden, in wichtigen Beziehungen höchst nützliche Weise auszumitteln ist. Das Gewerbs-Capital bedingt ja den Profit.

Daß selbst hypothecirte Capitalien öfters ganz oder zum Theil verloren gehn, so wie das moralisch und polizesslich Nachtheilige der Capitalsteuer, können wir hier unerörtert lassen *).

S o l l.

Ein französischer Minister, erzählt Kant **), berief einige der angesehensten Kaufleute zu sich, und ver-

*) Ehemalige Reichsstädte, die jetzt zu Monarchien gehören, aber ihre sogenannten Vermögenssteuern noch nach eidlischen Fassungen ausmessen, sehen von dieser Seite wie böse Geister aus, wie Gespenster, die man zur Ruhe beten möchte.

***) Der Streit der Fakultäten, von Imman. Kant, S. 9, in der Nota.

langte von ihnen Vorschläge, wie dem Handel aufzu-
helfen sey; gleich als ob er darunter die beste zu wäh-
len verstände. Nachdem einer dies, der Andere das,
in Vorschlag gebracht hatte, sagte ein alter Kaufmann,
der so lange geschwiegen hatte: „Schafft gute Wege,
„schlagt gut Geld, gebt ein promptes Wechselrecht u.
„dgl., übrigens aber laßt uns machen.“ — Der
Staat kann den Handel nicht dirigiren, am allerwenig-
sten durch ein Zoll-System. Zwang stört und lähmt
ihn nur. In der Freiheit dirigirt er sich selbst. Zwangs-
verbote helfen auch den Fabriken nicht, wenigstens
nicht auf die Dauer. Selbst Transit-Zoll ist ver-
werflich, wenn gleich schon die alten Germanen Zölle
von Fremden erhoben. Die Fremden geben es heim,
und finden auch andere Wege. Fracht bringt Vor-
theil, zumal wo viel Ackerbau, Viehzucht und Wein-
wachs ist. Uebrigens hat Swift wahr gesagt: „daß in
„der Rechenkunst der Zölle zwei mal zwei nicht immer
„vier, sondern oft nur Eins mache.“ (Man vergl.
die Schrift: „Was sind Mauth- und Zoll-Anstalten
der National- Wohlfahrt.“ von H. C. Brunner, 1816.)

A c c i s e .

Wenn man unter Accise, wie gewöhnlich, eine Con-
sumtions-Steuer versteht, so läßt sich nicht sagen, daß
sie mit der Alleinherrschaft des Octavius Augustus in
den römischen Staat gekommen sey. Tacitus *) sagt
auch nur, daß nach den Bürgerkriegen ein Procent
auf die Waaren gelegt worden sey. Satz 3. B.

*) Tacitus Annal. I., 78.

ist aber doch auch eine Waare, und jener Livius Salinator thut uns ja schon durch seinen Namen kund, wie angenehm solche Auflagen dem römischen Volke schon viel früher waren. Als aber unter den Imperatoren die Lustral-Contribution, diese der Accise so nahe verwandte Gewerb-Steuer, mit gleich barbarischer Strenge, wie die Interdiction (die dingliche Kopfsteuer) erhoben wurde; als man im Römerreiche Gewerbe aller Art, auch, wie in Athen, das der Hetären, willkürlich beschakte, und dem Handel überließ, sich an der Consumtion zu erholen, da war es freilich mit jenem Finanzsystem, wenn man es so nennen darf, auf indirekte und doch sehr direkte Weise, wie mit dem Staate selbst am weitesten gekommen *).

Einem Staatsbürger eine Steuer aufzulegen, weil er konsumirt, ihm etwas abzufordern, weil er etwas genießt, das ist zum wenigsten kein Rechts-Prinzip. Einen erträglicheren Charakter nehmen solche Steuern als Handels-Steuern an, als Abgaben vom Verkehr. Das Verweisen auf die Consumenten bleibt aber in den allermeisten Fällen eine Anomalie. Und eigenthümlich ist, daß gerade der größere Kaufmann, dessen Gewinnst man durch Zölle besteuern will, diese Auflage viel öfter und leichter wieder von den Consumenten erhebt, als alle die kleinereu Handels- und Gewerbsleute, deren Verkehr nicht über die Grenze des Landes geht, und deshalb nur mit der Accise be-

*) Nach Buchholz; sind Gibbons Angaben über die Größe der römischen Staats-Einkünfte noch viel zu gering.

lastet ist. Von kostbaren Erhebungs-Anstalten, vom natürlichen Reiz zur Defraudation und zum Schmuggeln, zumal in Binnenländern und bei hohen Böllen, hier nicht einmal zu reden.

(Als — nach Joh. Val. André — die württembergische Stadt Calw im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts innerhalb drei Monaten alle jährlich in Württemberg gewonnene Wolle, und dann in jedem Jahr noch eine große Menge von dieser Waare aus den Niederlanden, aus Böhmen, Hessen, Thüringen u. v. arbeiten und in fabrizirten Zeugen ausführen konnte, da gab es in diesem Lande keine Accise. Nach dem dreißigjährigen Kriege, als auch jene Stadt mit ihrem Gewerbe zu Grund gegangen war, führte man sie ein *). So gehts. —)

U m g e l d.

Graf von Soden billigt das Umgeld (Ohmgeld) im Allgemeinen, weil es eine Produktions-Steuer sey. Die von diesem Schriftsteller aus seiner Theorie gefolgerte Produktions-Steuer ist aber doch wohl eigentlich eine Erwerbsteuer, und sonach betrachtet er das Umgeld nicht als eine Consumtions-Auflage, ob es sich gleich dieser Eigenschaft noch eher theilhaftig machen kann, als die Accise es vermag. Aber gerade dann, wenn man das Wesen und den Organis-

*) Statt der Grundsteuer, und wie Herr Pfister sagt, zur Probe, von der Noth getrieben.

mus einer solchen Besteuerung genießbarer Flüssigkeiten zu durchschauen sich bemüht, kann man allen ähnlichen Produktions- Steuern gram werden.

Als eine indirekte Auflage trifft es, seiner Natur nach, bald den Käufer, bald den Verkäufer, bald den einen mehr, bald den andern weniger u. s. f. Geht die Tranksteuer vom Einkommen der Genießenden, so trifft sie nur allzuhäufig den Tagelohn, wenigstens den geringen absoluten Probst der ärmern Klassen, und während die Wohlhabenden und Reichen ihre Weine aus ihren eigenen Kellern trinken, müssen bedürftige Arbeiter ihre wenige Labung an Wein oder Bier noch im Umgeld besonders versteuern. Aber auch da, wo die Konkurrenz die Wirthe nöthigt, das Umgeld selbst zu bezahlen, trifft es höchst ungleich, denn diejenigen, die nur wenig verzapfen, zahlen ja stets in dem nämlichen Verhältniß, wie andere, die sehr frequente Wirthschaften haben. Setzt einer von diesen ein Capital von mehreren tausend Gulden jährlich mehrmals um, so zahlt er demungeachtet nur die achte, zehnte, zwölfte Maß als Umgeld, gleich den andern Wirthen, die ein viel kleineres Capital in mehreren Jahren nur einmal umsetzen, folglich auch einen viel kleineren relativen Nutzen haben.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Bierbrauereien und andern dahin einschlagenden Gewerben. Polizeizaren der Getränke haben auf solche Mißverhältnisse auch nie Rücksicht genommen, und können dieß, ob ihrer eigenen Unnatur, auch nicht. Aber selbst da, wo die Polizei zu Gunsten der geringeren Wirthe oder

Bierbrauer procediren wollte, hat es sich gezeigt, daß sie dieß, selbst durch enorme Straf-Bestimmungen, nicht vermag. So finden wir z. B., daß in den fünfziger Jahren des letztverflossenen Jahrhunderts in Baiern einige Verordnungen erlassen wurden, die Strafen von 100 bis 300 Reichsthalern u. s. f., auch den Verlust der Braugerechtsame darauf setzten, wenn ein Bierbrauer sein Bier unter der Taxe verkaufen, oder auch nur den Abholenden einen Trunk umsonst reichen würde u. *). Natürlich konnte eine solche Ueberspannung nichts fruchten. Die Instruktion für die Stuttgarter Bierschau, welche die dortige Ober-Polizei-Direktion unterm 25. August 1812 emanirte, hätte vielleicht eher eine absolute Gleichheit des Profits unter den Bierbauern und Bierwirthen bewerkstelligen können, indem sie den erstern auf ein Brauhaus, in welchem jährlich 800 Scheffel Gerste vermalzt werden könnten, außer vier Procent Interessen (von vielleicht 40 bis 50000 fl. Capital), noch 600 fl. (allenfalls die Besoldung eines Polizei-Commissärs) reinen Gewinn, dabei aber 1½ fr. „Dreinflaß“ auf die Maß zugestand, die den Bierschenken oder auch den Bierbauern von der selbstverzapften Waare zu gut kommen sollten. Ein nicht zapfender Bierbrauer hätte demnach bei einem Debit von ca. 20000 fl. nur etwa 40 fr. vom Eimer als Lohn gehabt, während der Staat ungefähr 4 fl. an Umgeld, Accise und Halbtaler-Geld (die Häuser- und Gewerbesteuer 24. nicht gerechnet) vom Eimer erhoben hätte.

*) Ueber das Bierbraurecht in Baiern, von Fr. F. von Moshamm, 1792

Man sieht aber leicht, daß es bei solchen, auch mit mancher Gefahr verbundenen Gewerben, auf den relativen Ertrag ankommt, und daß überhaupt die Berechnungen der Polizei nicht ausreichen, weshalb man denn solche Verordnungen ruhen lassen oder wieder aufheben muß, was auch bei der angezogenen schon länger der Fall seyn wird.

Daß das Hinweisen auf die Consumenten oft nur eine leere Bedeutung der Umgeldsnormen sey, das läßt sich auch bei der württembergischen vom Jahr 1815 darthun. Sie hat unter Anderem das Umgeld von demjenigen Essig, den die Fabrikanten an die Krämer verkaufen, von jenen auf diese überwälzt. Diese Ueberwälzung hat aber keineswegs die Fabrikpreise jenes Artikels verändert, denn die Kalkulationen der Finanzmänner dringen nicht so leicht ins Privatleben ein. Dagegen hat eine außerordentliche Vermehrung der Konkurrenz in verschiedenen Gegenden dieses Landes den Nutzen von allen Umgelds-Objekten, außer den Weinen, sehr verkleinert. — Je beschwerlicher die ohnehin gewerbfeindlichen Umgelds-Instruktionen werden, je ungleicher, drückender und unrichtiger diese Besteuerungsnorm wird, desto mehr suchen die Besteuereten sich solchen Auflagen zu entziehen. Und dieß ist, der versiegelten Fässer und geeichten Kühlschiffe ungesachtet, wohl bei keiner der Auflagen von der indirekten Gattung leichter möglich, und mehr im Schwang, als beim Umgeld *). Es sagt auch der Verfasser der „Idee der Staatsverfassung“ S. 176:

*) Der Rodus, sich von Seiten der Verwaltung mit den Umgeldspflichtigen auf eine für mehrere Jahre bestimmte „Avera

„Jede Erhebungsart der Steuern sey verwerflich, wenn sie einen zu großen Reiz mit sich führe, die Staatsgesamtheit um die Abgabe zu betrügen, wie dieß der Fall bei der Accise, dem Umgeld, hohen Zöllen, kurz bei allen Consumtions-Abgaben sey, welche, indem sie die Moralität des Volks und seine Pietät gegen den Staat untergraben, zugleich ihre ganze Last auf den Ehrlichen oder Einsältigen wälzen.“

Zieht man noch in Erwägung, daß die Verwaltung des Umgelds unter den Abgabenverwaltungen eine der theuersten und kostbarsten in jeder Hinsicht ist, so läßt sich vielleicht behaupten: der Staat erhalte von dieser Abgabe nur so viel, als übrig bleibt. —

Eins hätten wir hier, des Umgelds wegen und der Billigkeit zu Ehren, noch beizufügen.

Außer allem Zweifel ist es doch wohl, daß das Umgeld eine Abgabe, mithin je ein Theil des Vermögens der Käufer oder Verkäufer von Getränken sey. Es gehört also unstreitig zu den Steuern,

salsumme“ zu verstehn, beseitigt das Uebel auf keiner Seite. Die Gewerbetreibenden sollen dabei kontrollirt werden, und bleiben der Unkunde, der Willkühr und den Chikanen bloß gestellt; die oberen Behörden wissen und erfahren aber demungeachtet nur höchst unzuverlässige Momente, auf die sie dekretiren sollen und müssen. Das Ganze aber bleibt gleich kostspielig und nöthigt die Bürger durch Besorgnisse zu Afforden, wobei sie öfters übel fahren.

wenn gleich die Verfertiger des (ältern) deutschen Staats- und Privat-Rechts *) dasselbe nicht, wie den Zoll, zu den (großen) Regalien, sondern zu den Patrimonial-Gefällen zählten. Zu einer Zeit, wo es hinreichend war, lateinisch gelernt zu haben und eine Perücke zu tragen, um der Laienschaft ihr Recht und ihre Schuldigkeit begreiflich zu machen, ging das hin. Heut zu Tage zweifelt man sehr daran, ob irgend Jemand in der Welt das Recht haben könne, einem Andern mit Vermögenstheilen von Dritten ein Geschenk zu machen, oder auch als Quasi-Regent sich selbst so etwas zuzueignen. Mag übrigens das Umgeld in der belobten Eigenschaft eines Patrimonial-Gefälls (oder in der Eigenschaft eines sogenannten kleinen Regals) als Geschenk von Kaisern und Königen, oder etwa als Remuneration für bewilligte Besteuerung der Hinterlassen, oder auch als gute Priße an die Patrimonialherren gekommen seyn — wir wollen es ja nicht gerade unbillig nennen, daß denselben, nachdem ihre Privatstaaten eingegangen sind, für Regal- und Patrimonial-Gefälle, die der jetzige wahre Staat als Steuern

*) Wenn Moser, wie Manche wollen, der Vater des deutschen Staatsrechts wäre, so könnte man auch sagen, daß an diesem, nun Gottlob! begrabenen Wechselbalg wenig Ehre zu erleben gewesen sey. Was konnte aber Moser dafür, daß im römisch-deutschen Reiche auch römisch-deutsches Rechtsweisen (oder Unweisen) zu finden war — so daß noch heute der schöne Grundsatz: *quidquid principi placuit etc.* kann geltend gemacht, und in einer fürstlichen Barmherzigkeit die Sicherheit des Eigenthums der Untertanen kann gefunden werden. Das ist eine *statu rechtliche versio in rem* (oder *versio rei*).

in Anspruch nehmen mußte, eine „Entschädigung“ oder Vergütung zugesagt oder zugewiesen worden ist. Aber jeder Staatsbürger, jeder, der zu einer solchen Vergütung beitragen muß, wird fordern dürfen, daß man dem Ding seinen rechten Namen und seine richtige Stellung gebe. Der Staat findet es billig und zulässig, daß von den Steuern, welche die Staatsbürger bezahlen, ein Theil an diejenigen Gutsbesitzer abgegeben werde, die früher Regalien und Umgeld bezogen *). (Unerörtert mag hier die Frage bleiben: was in solcher Hinsicht billig und Rechtens wäre, wenn der Staat selbst weder Regalien noch Umgeld mehr bezöge?) Hat die Gnade des Regenten eine solche Steuer-Abgabe bewilligt, so ist es dann doch wohl am einfachsten und natürlichsten, man zieht das zugestandene Aequivalent an der Steuer-Summe ab, welche der Patrimonialherr aus Grund und Boden (von seiner Landrente) zu entrichten hätte. Nicht bloß unnöthiges Hin- und Herzahlen wünschten wir durch eine solche Vereinfachung beseitigt zu sehen, sondern wir halten es für sachgemäß, daß man klar und nett den Beweis herstelle: es sey wirklich an dem, daß manche von diesen Herren wenig oder gar nichts zu den öffentlichen Lasten beitragen; zumal da, wo noch besondere Abzüge von den Anschlägen ihrer Güter gemacht werden. In Wür-

*) Wird das Aequivalent auch von andern Staatseinkünften genommen, so ändert dieß das Wesen der Sache nicht. Es geht vom Staatsgut.

temberg z. B. (wo von den Anschlägen adelicher Lehensgüter ein Drittheil, von den Allodien ein Achttheil abgezogen wird) beziehen seit einigen Jahren manche Grundherrn eine bedeutend größere Summe als Äquivalent für Umgeld, als der Staat, auch bei der strengsten Aufsicht, in ihren Patrimonial-Orten erheben könnte. Bei einem und den andern solcher Patrimonialherrn könnte die Gefäll-Bergütungs-Summe allerdings ihre Grundsteuer übersteigen, vielleicht um Vieles. Da zeige man, was wirklich ist.

Daß der Staat keine Verbindlichkeit habe, gewisse Klassen seiner Bürger auf Kosten der übrigen zu begünstigen, damit jene ihren Standes-Meinungen, ihrem „angeborenen“ Verdienst gemäß, auf einen größern Fuß leben können — das bedarf heut zu Tage keines Beweises mehr. Jedem sein Tagelohn sagt J. J. Rousseau, denn Jeder bringt ja zwei Arme und zwei Beine mit auf die Welt. Uebrigens mag an jenen Bewilligungen vielleicht nur dieß zu tadeln seyn, daß sie in unserer politischen Zeit für eine unpolitische Ewigkeit gegeben werden.

Der Einwendung, als seyen eigentlich die „angeborenen“ Hinterlassen jener Guts herrn diesen das Umgeld schuldig, setzen wir die *condictio sine causa* entgegen; denn wo ist jetzt der Titel eines Vertreters gegen den Landesherrn oder bei Kaiser und Reich, unter welchem die Herren vom Adel solche Privilegien erworben, ersehen und gebraucht haben? Diese vormaligen Hinterlassen sind jetzt Staatsbürger,

und kein Unterthan kann vom andern besteuert werden. Gemeinden, die früher Umgeld bezogen, ist der Staat kein Aequivalent schuldig, so bald er kein Umgeld mehr erhebt.

S t e m p e l.

Kaum sollte man glauben, daß diese Finanz eine Erfindung der Holländer sey. Kalten kaufmännischen Republikanern sollte man nämlich nicht zutrauen, einen Stempel, ein „*inane habendi simulacrum*," zum Gegenstand einer Bezahlung zu machen. Begreiflich bleibt es demungeachtet, daß die Weigerung der Pensylvanier, den englischen Stempel anzuerkennen, einen Washington in die Geschichte rufen, die Staats-Autonomie, die Unabhängigkeit der Nordamerikaner erzeugen, und die Evolution des französischen Volks beschleunigen konnte. So wirken keine Stempel mehr.

K o p f s t e u e r.

Die römische Indiction war eine Vermögenssteuer nach Köpfen, so daß mehrere arme Bürger nur für einen Kopf, reiche hingegen für eine gewisse Anzahl Köpfe bezahlen mußten. Daher die Supplik jenes Dichters (Sidonius Apollinaris), daß ihm der Fürst durch das Abschlagen von dreien seiner Köpfe

das Leben retten möchte *). Ueber solche Taten sind wir hinaus, und hoffentlich verfallen bei uns weder Köpfe noch Kopfsteuern an despotische Herrscher, die mit dem Leben, wie mit dem Tagelohn ihrer Untertanen spielen **).

Steuer und Schätzung.

Es ist uns kein Staat bekannt, in dessen Verfassung bestimmt ausgesprochen wäre, was denn eigentlich besteuert werden dürfe? Man antwortet freilich: das Vermögen der Staatsbürger. Aber selbst diejenigen, die ihre sogenannte Vermögenssteuer als die einzig gerechte anpreisen, sprechen dann von Grundsteuer, Viehsteuer, Häusersteuer, Luxussteuer zc. und lassen ganz unerörtert, was denn eigentlich Vermögen sey? Das Vermögen, die Bedingung, Luxus zu trei-

*) Geryones nos esse puta, monstrumque tributum;
Hic capita, ut vivam, tu mihi tolle tria.

**) Die Köpfe der Hausthiere werden auch bei uns besteuert, z. B. die der Pferde und des Rindviehes (zum Behuf des Straßenhaus), die der Hunde, auch die der Tauben, letztere jedoch nur summarisch im Taubenschlaggeld. Unstreitig gehn doch solche Steuern vom Einkommen der Besitzer.